

Kleine Anfrage

## Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Verwaltung

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

### Frage vom 05. November 2025

Im «Vaterland» vom 21. Oktober 2025 wird von weiteren Verstössen durch das Schulamt gegen Grundrechte im Persönlichkeitsbereich berichtet, welche von der Datenschutzstelle abermals mittels Verfügung sanktioniert werden mussten. Insgesamt sei dies nun die elfte Verfügung im Bildungsbereich innerhalb der letzten Jahre und betraf direkt oder indirekt die Verwendung von digitalen Lehrmitteln durch Schulen.

Gemäss Art. 40 Abs. 7 Datenschutzgesetz werden gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen keine Bussen verhängt. In Bezug auf nicht-öffentliche Stellen heisst es in Art. 40 Abs. 6 Datenschutzgesetz, dass grundsätzlich bei einem ersten Verstoss zuerst verwarnet werden sollte. Wenn darauffolgend dasselbe Unternehmen, Verein etc. in einer analogen oder ähnlich gelagerten Sache einen erneuten Verstoss begeht, kann eine Sanktion folgen. In Fällen von beharrlichen und weitreichenden Datenschutzverletzungen durch Unternehmen können empfindlich hohe Geldbussen ausgesprochen werden.

Wie eingangs erwähnt, haben Behörden jedoch eine Sonderstellung, weil sie – anders als Unternehmen - bei beharrlichen und weitreichenden Datenschutzverletzungen keine Bussen fürchten müssen. Umso mehr ist es zur Einhaltung der Regularien zu den Persönlichkeitsrechten erforderlich, dass weitere Verfehlungen gegen die Datenschutzgrundverordnung intern durch entsprechende Massnahmen verhindert werden.

Aufgrund der hohen Anzahl von Verfügungen mit sanktionierten Grundrechtsverstössen inklusive Verwarnungen zulasten des Schulamts entsteht der Eindruck, dass sich das Schulamt in der Vergangenheit beharrlich um die Normen der DSGVO und damit über Persönlichkeitsrechte von Individuen regelrecht foutiert hat. Wie kann es sonst sein, dass das Schulamt auf die jüngsten Schreiben der Datenschutzstelle nicht einmal mehr reagiert hat. Dies zeugt von einer bemerkenswert ausgeprägten Geringschätzung einer staatlichen Behörde durch eine andere.

- \* Wie ist es möglich, dass in beinahe jeder der zahlreichen Verfügungen der Datenschutzstelle über Jahre und wiederholt Verstösse gegen die Informationspflicht und/oder Verstösse gegen transparente Information nach Art. 12 DSGVO zulasten der Grundrechte von Kindern und deren Eltern behördlich festgestellt werden mussten?
- \* Welche Verantwortung trägt die Amtsleitung für diese wiederholten Verstösse und wurde jemals eine verantwortliche Person des Schulamtes mittels probater disziplinarischer Massnahmen zurechtgewiesen?
- \* Wer ist vor Herausgabe und Verwendung von digitalen Lehrmitteln für die Prüfung auf gesetzeskonforme Ausgestaltung nach der Datenschutzgrundverordnung verantwortlich?
- \* Welche konkreten Schritte gedenkt die Regierung zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das Schulamt künftig gesetzliche Datenschutzpflichten fristgerecht und vollständig erfüllt?
- \* Wurden im Schulamt interne Abläufe und Zuständigkeiten überprüft, nachdem der Medienbericht feststellte, dass mehrere Mitarbeitende mit unterschiedlichem Kenntnisstand kommunizierten und damit für Verwirrung sorgten?

### **Antwort vom 07. November 2025**

zu Frage 1:

Das Schulamt befindet sich im Brennpunkt vieler äusserst dynamischer Entwicklungen unserer Zeit. Beim Einsatz von und Umgang mit IT-Mitteln muss dabei in hoher Kadenz Neuland beschritten werden. Die optimale Erschliessung von Chancen für die Schülerinnen und Schüler macht hierbei die 100%-ige Vorabklärung aller Eventualitäten unmöglich. Hieraus folgt fast unvermeidlich, dass – bei der Vielzahl von Involvierten, wir sprechen hier immerhin von rund 800 Angestellten und 4500 Schülerinnen und Schülern – im Nachhinein auch mal gemachte Fehler korrigiert werden müssen. Und teilweise kommen diese Korrekturimpulse, wie im Fall der Datenschutzstelle, eben von aussen, was eine wertvolle Unterstützung bei der Qualitätsverbesserung darstellt.

zu Frage 2:

Gemäss Art. 37 RVOG steht jedes Amt unter der Leitung und Verantwortung einer Amtsleitung. Diese ist somit auch für Vorgänge verantwortlich, die sie nicht ursächlich ausgelöst hat. Nein, vor dem Hintergrund der im Schulamt angestrebten konstruktiven Fehlerkultur erschienen disziplinarische Massnahmen in diesem Kontext nicht verhältnismässig.

zu Frage 3:

Der Leitfaden «Digitale Lehrmittel» stellt den datenschutzkonformen Einsatz digitaler Lehrmittel an Schulen sicher. Die Prüfung erfolgt mittels eines standardisierten Prozesses: Digitale Lehrmittel sind durch die Pädagogischen Medienkoordinatoren der Schulen (PMK) über das Ticketsystem beim Amt für Informatik zu bestellen. Die beantragte Software wird anschliessend jeweils vom Amt für Informatik und dem Schulamt geprüft, ob sie technisch, datenschutzrechtlich und vor allem auch pädagogisch zweckmässig eingesetzt werden kann. In Abstimmung mit dem/der schulischen Datenschutzbeauftragten wird ein datenschutzkonformer Einsatz der jeweiligen Software geprüft und im Anschluss - falls dies gegeben ist - freigegeben.

zu Frage 4:

Die Regierung ist bestrebt, durch die Bereitstellung von Ressourcen und die Unterstützung der Priorisierung der anstehenden Herausforderungen die Qualität der Dienstleistungserbringung durch das Schulamt wahrnehmbar zu verbessern. Ein Schritt auf diesem Weg ist die Ersatzbestellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Bereich Datenschutz am Schulamt.

zu Frage 5:

Unabhängig von Medienberichten unterliegt das Schulamt ständigen Prozessen der Verbesserung. Insbesondere die hier angesprochene nicht optimale Verfügbarmachen von Informationen für alle Anspruchsgruppen ist Gegenstand von laufenden Sensibilisierungen.